

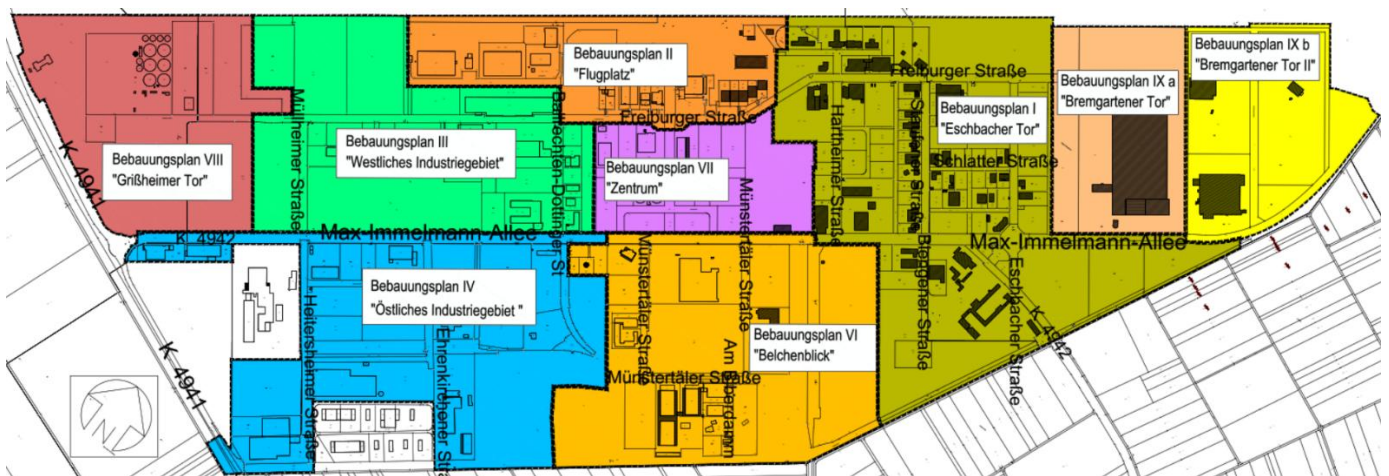
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der folgenden Bebauungsplanänderungen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB:

- 8. Änderung Bebauungsplan I „Eschbacher Tor“
- 6. Änderung Bebauungsplan II „Flugplatz“
- 5. Änderung Bebauungsplan III „Westliches Industriegebiet“
- 6. Änderung Bebauungsplan IV „Östliches Industriegebiet“
- 8. Änderung Bebauungsplan VI „Belchenblick“
- 4. Änderung Bebauungsplan VII „Zentrum“
- 7. Änderung Bebauungsplan VIII „Grißheimer Tor“
- 5. Änderung Bebauungsplan IXa „Bremgartner Tor“
- 6. Änderung Bebauungsplan IXb „Bremgartner Tor II“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau hat am 24.07.2025 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellten, oben genannten Bebauungsplanänderungen nach § 10 (1) BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der einzelnen Bebauungsplanänderungen betreffen jeweils den vollständigen räumlichen Geltungsbereich der einzelnen Bebauungspläne, die sämtlich im Gewerbepark Breisgau liegen und im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt sind:



Die oben genannten Bebauungsplanänderungen treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderungen können einschließlich der gemeinsamen Begründung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (1. OG), Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderungen und die gemeinsame Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
- nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Fehler,
- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 (4) GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Versammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eschbach, den 28.07.2025

Volker Kieber
Verbandsvorsitzender